

Sachbearbeitung SO - Soziales
Datum 22.10.2019
Geschäftszeichen SO/ZV- Herrmann/ Hartmann-Schmid
Beschlussorgan Jugendhilfeausschuss Sitzung am 27.11.2019 TOP
Behandlung öffentlich GD 426/19

Betreff: Hilfen zur Erziehung
- Auswertung der Kennzahlen 2018 -

Anlagen: 3

Antrag:

Den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.



Helmut Hartmann- Schmid

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
BM 1, BM 2, C 2, OB, R 2, ZSD/F	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

Finanzielle Auswirkungen:	nein
Auswirkungen auf den Stellenplan:	nein

Über die Auswertung der HzE-Kennzahlen 2015 - 2017 wurde zuletzt in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 25.09.2018 (GD 322/18) berichtet.

Mit der Berichterstattung zu den Kennzahlen 2018 werden zum Vergleich auch die Jahre 2016 - 2017 abgebildet.

Kennzahlen zur Steuerung der Erziehungshilfen werden in Ulm seit 2003 erhoben. Die festgelegten Zielwerte wurden für das Jahr 2018 fortgeschrieben.

Die Messung der Zielerreichung auf der Grundlage von Kennzahlen ist ein wichtiger Bestandteil bei der Steuerung der Hilfen zur Erziehung. Neben der Berücksichtigung aller anderen sozialraumrelevanten und gesamtstädtischen Faktoren ist eine differenzierte Betrachtung der Kennzahlen erforderlich.

Im Rahmen der Umsetzung des Fachkonzeptes der Sozialraumorientierung in der Jugendhilfe wurden folgende Ziele definiert:

- Hilfen werden so ausgestaltet, dass die betroffenen Menschen nachhaltig von öffentlicher Hilfe unabhängig sind.
- Hilfen setzen frühzeitig und maßgeschneidert im Lebensumfeld der Betroffenen an.
- In Ihrer Wirkung werden Hilfen effektiv und effizient geleistet.

Das Fallvolumen (Einzelfallhilfen ohne Projekte) in der Jugendhilfe, dargestellt nach Stichtags-Fallzahlen jeweils zum 31.12. (Stichtagszahlen) und Fällen im Verlauf des jeweiligen Jahres (Verlaufszahlen), hat sich in den Jahren 2016 - 2018 wie folgt entwickelt:

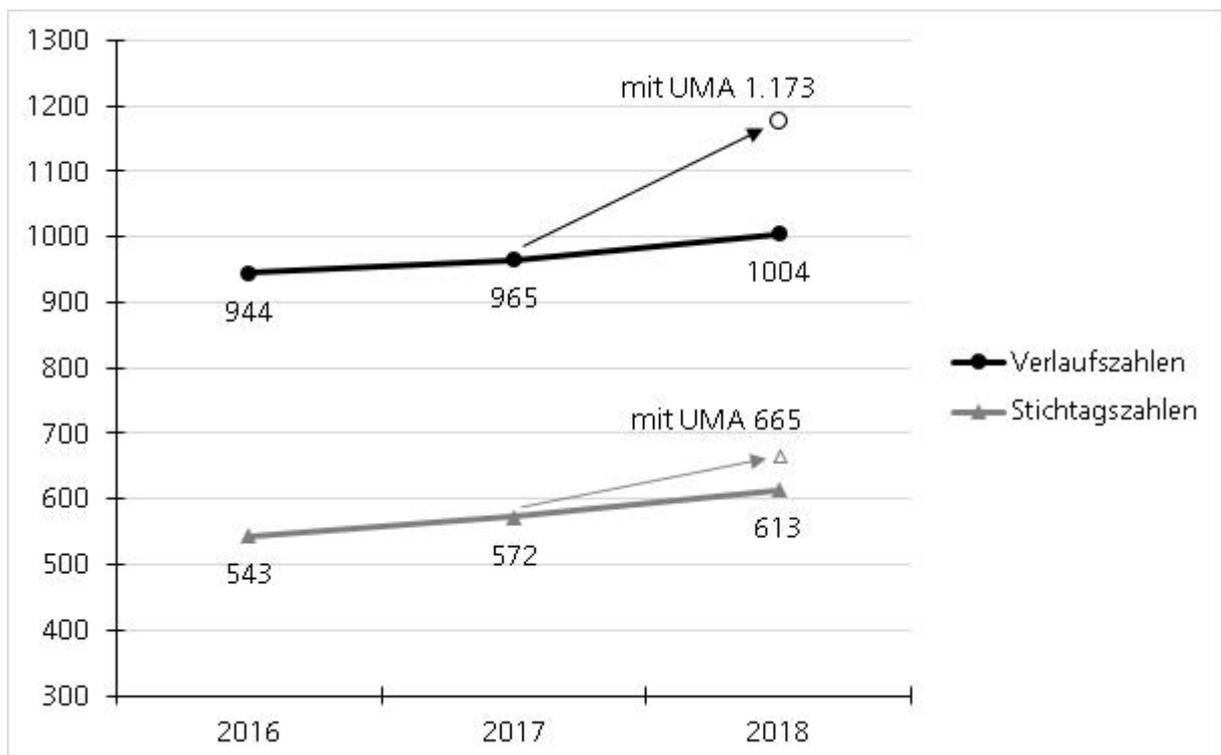


Abb. 1: Entwicklung der des Fallvolumens in den Jahren 2016 bis 2018

Sowohl bei den Stichtagsfallzahlen, als auch bei den Fällen im Verlauf eines Jahres ist ein Anstieg zu verzeichnen.

Über Projekte (z. B. Soziale Kompetenztrainings in Schulklassen, Soziale Trainingskurse, Antiaggressionstraining, etc.), die im Rahmen der fallunspezifischen Budgets finanziert werden (sozialraumübergreifend und sozialraumspezifisch) und über pauschal finanzierte Einzelfallhilfen (z.B. Schulprojekt werk11), werden weitere rund 900 junge Menschen und deren Familien erreicht.

Ergänzend ist die Anzahl mit den unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (UMA) dargestellt. Die Zahl der laufenden UMA-Fälle hat sich weiter reduziert.

Die Zahl der neu ankommenden UMA ist ebenfalls rückläufig (siehe auch bei Kennzahl 1.2 in Anlage 1).

Fachliche Kennzahlen

Die differenzierte Darstellung und Erläuterung der gesamtstädtischen Kennzahlen ist in Anlage 1, die Detaillergebnisse der Sozialräume sind in Anlage 2 dargestellt.

Bei der Gewährung von Leistungen im Rahmen der Jugendhilfe ist die Prüfung, ob Hilfe vor Ort, im Lebensumfeld des jungen Menschen umgesetzt werden kann, unabdingbar. Dabei sind vor allem auch die Ressourcen im Sozialraum einzubeziehen und zu nutzen.

Notwendige und geeignete Hilfemaßnahmen sollen passgenau, wirksam und nachhaltig sein.

Das Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) beschreibt im ambulanten Bereich insbesondere folgende Hilfeformen:

§ 28 Erziehungsberatung

Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsstellen und -einrichtungen sollen Kinder und Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegende Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen.

Diese Hilfe wird von den Erziehungsberatungsstellen der Caritas, der Diakonie, dem Kinderschutzbund und der Jugendberatungsstelle der Stadt Ulm geleistet.

§ 29 Soziale Gruppenarbeit (SGA)

Die Teilnahme an Sozialer Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. SGA soll auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.

Als Maßnahme der Hilfe zur Erziehung setzt Soziale Gruppenarbeit, insbesondere an den Schulen, frühzeitig an und erreicht aufgrund des Gruppensettings eine größere Anzahl von Kindern und Jugendlichen.

§ 30 Erziehungsbeistandschaft, Betreuungshelfer

Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern.

§ 31 Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH)

SPFH soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen, sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben.

§ 27 Abs. 2 Aufsuchende Familientherapie (AFT)

Das SGB VIII sieht in § 27 Abs. 2 vor, dass auch darüber hinaus Hilfen gestaltet werden können. So wurde z.B. das Hilfeangebot „Aufsuchende Familientherapie“ entwickelt.

Die aufsuchende Familientherapie ist geeignet für Familien, bei denen Veränderungspotential besteht und die einer therapeutischen Hilfe im aufsuchenden Setting positiv und offen gegenüberstehen. Mit einem systemischen Ansatz, orientiert an den Ressourcen des Familiensystems, können so massive, familiäre Krisen bewältigt und autonome Lösungsstrategien entwickelt werden.

Diese ambulanten Hilfen werden von den Trägern der freien Jugendhilfe erbracht.

Reicht eine Hilfe im ambulanten Setting nicht mehr aus und ist eine Herausnahme des Kindes oder Jugendlichen aus der Familie erforderlich, so erfolgt dies, je nach Fallkonstellation, in Form der Unterbringung in einer stationären Heimeinrichtung oder in Vollzeitpflege.

Eine passgenaue Hilfe kann auch die Kombination verschiedener Hilfen zur Erziehung, verbunden mit Anknüpfungen an andere Hilfeangebote und an die Ressourcen in der Familie und im Sozialraum sein.

Fallbeispiel:

Max ist das jüngste Kind (8 Jahre) in der Familie K, die zwei weitere Kinder im Alter von 10 und 15 Jahren hat. Max ist in der 2. Klasse einer Grundschule und fällt massiv sowohl durch sein verwehrlostes Äußeres als auch durch sein extrem oppositionelles Verhalten auf. Gleichzeitig wirkt er immer wieder sehr traurig und verschlossen. Die Mutter, Frau K., wurde bereits mehrfach von der Schule darauf aufmerksam gemacht. Frau K wendet sich an den Kommunalen Sozialen Dienst und bittet um Beratung. Beim Hausbesuch der Mitarbeiterin des Kommunalen Sozialen Dienstes stellt sich heraus, dass die Eltern in Trennung leben und die nun alleinerziehende Mutter aktuell überfordert ist, sowohl hinsichtlich der finanziellen Situation, als auch mit der Erziehung und Versorgung der Kinder.

Mit der Vermittlung zur Schuldenberatung bekommt Frau K. wieder einen Überblick über Ihre finanzielle Situation und die Kündigung der Wohnung kann verhindert werden. Eine sozialpädagogische Familienhilfe unterstützt sie bei den Behördengängen zum Jobcenter etc. Gleichzeitig wird sie in Erziehungsfragen unterstützt. Max wird in die Sozialen Gruppenarbeit an der Schule aufgenommen. Da er gerne Fußball spielt, wird er in einen Sportverein vermittelt. Um die angespannte Situation in der Familie, insbesondere auch für die Kinder zu verbessern, nimmt die Mutter mit den Kindern das Hilfeangebot einer aufsuchenden Familientherapie an. Der Vater wird in das Hilfesetting eingebunden. Dadurch hatte der Vater auch wieder Kontakt zu seinen Kindern und insbesondere bei Max hat sich dies positiv auf sein Verhalten, auch in der Schule, ausgewirkt.

Finanzkennzahl

Die Finanzkennzahl für das Jahr 2018 wurde in gleicher Höhe wie 2017 festgelegt. Der Budgetansatz mit insgesamt 8,8 Mio. € wurde nicht überschritten.

Diese Ausgaben (ohne UMA) mit rd. 8,2 Mio. € sind gegenüber dem Haushaltsjahr 2017 etwas

zurückgegangen. Kostenerstattungen an andere Jugendämter konnten teilweise erst im Folgejahr erfolgen.

Für das Haushaltsjahr 2019 wurde der Budgetansatz auf 9,0 Mio. € festgelegt. Aufgrund von Entgeltsteigerungen und kostenintensiven Fällen wird der Ausgabeansatz aus heutiger Sicht voraussichtlich nicht ganz ausreichend sein.

Benchmarking

Das Landesjugendamt beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg wertet jährlich die Ausgaben der 46 Jugendämter in Baden-Württemberg für die Hilfen zur Erziehung, die Eingliederungshilfen für seelische behinderte Kinder und Jugendliche und die Hilfen für junge Volljährige aus.

Die Bruttoausgaben je Jugendeinwohner (0 - 21-J.) lagen in Baden-Württemberg insgesamt bei 407 € je Jugendeinwohner. Bei den Stadtkreisen lagen diese Ausgaben bei 657 € je Jugendeinwohner. Im Vergleich dazu ergab sich bei der Stadt Ulm ein Betrag von 302 €.

Ausblick

Komplexe Familiensysteme mit mehreren Kindern und umfangreichen Hilfebedarfen stellen auch in Zukunft eine Herausforderung dar. Um im jeweiligen Fall die notwendigen und zugleich geeigneten Hilfen einsetzen zu können, bedarf es eines breit aufgestellten Hilfeangebots.

Die Weiterentwicklung bestehender und die Entwicklung neuer Hilfeangebote ist dazu erforderlich. Dies erfolgt im Austausch mit den Trägern der freien Jugendhilfe.

Die Verortung von Hilfen an der Schule (z.B. Soziale Gruppenarbeit) wird weiterhin ein Schwerpunkt in der Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung sein.